



**Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die WMO Quantwick GmbH & Co. KG mit Sitz in 48683 Ahaus, Quantwick 12, hat mit Antrag vom 05.03.2024 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Ahaus, Gemarkung Wüllen, Flur 33, Flurstücke 30 und 42, sowie Flur 34, Flurstück 21, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Standorte der WEA befinden sich innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes, so dass es sich um einen konfliktarmen Standort handelt. Der Antragsteller hat umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen vorgesehen, wodurch sämtliche umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.09.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00969 2024-ag

Im Auftrag

Stefan Holthausen